



Brüssel, den 5. Dezember 2017
(OR. en)

15435/17

TRANS 543
MAR 231
EU-GNSS 38
AVIATION 181
ESPACE 61
RELEX 1081

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	15030/17
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Halbzeitbewertung der Programme Galileo und EGNOS und der Leistungsbilanz der Agentur für das Europäische GNSS" – Schlussfolgerungen des Rates (angenommen am 5. Dezember 2017)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Halbzeitbewertung der Programme Galileo und EGNOS und der Leistungsbilanz der Agentur für das Europäische GNSS", die der Rat auf seiner 3581. Tagung vom 5. Dezember 2017 angenommen hat.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

**zum Thema "Halbzeitbewertung der Programme Galileo und EGNOS und der
Leistungsbilanz der Agentur für das Europäische GNSS"**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HINWEIS AUF

- die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Oktober 2017¹, in denen hervorgehoben wird, wie wichtig der erfolgreiche Aufbau eines digitalen Europas ist;
- die Schlussfolgerungen des Rates vom März 2011 zu dem Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat "Halbzeitüberprüfung der europäischen Satellitennavigationsprogramme", vom Mai 2013 zum Thema "Raumfahrtindustriepolitik der EU – Entfaltung des Wachstumspotenzials im Raumfahrtsektor"², vom Dezember 2014 zum Thema "Grundlagen schaffen für die Erneuerung der europäischen Raumfahrt: Leitlinien und künftige Herausforderungen"³, vom Oktober 2016 zur Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union⁴ und vom Mai 2017 zum Thema "Eine Weltraumstrategie für Europa"⁵;
- die Mitteilung der Europäischen Kommission "Eine Weltraumstrategie für Europa"⁶ und die gemeinsame Erklärung zu einer gemeinsamen Vision und gemeinsamen Zielen für die Zukunft Europas im Weltraum⁷, die am 26. Oktober 2016 von der Kommission im Namen der EU und von der ESA unterzeichnet wurde;

¹ Dok. EUCO 14/17.

² Dok. 10295/13.

³ Dok. 16502/14.

⁴ Dok. 13202/16.

⁵ Dok. 9817/17.

⁶ Dok. 13758/16.

⁷ Dok. 12808/1/16 REV 1.

- die Verordnung (EU) Nr. 1285/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 betreffend den Aufbau und den Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ –

Einleitung

1. BEGRÜSST den Bericht der Kommission über die Durchführung der Programme Galileo und EGNOS und über die Leistungsbilanz der Agentur für das Europäische GNSS und UNTERSTREICHT, dass bei der Durchführung der Programme Galileo und EGNOS Fortschritte erreicht worden sind, und zwar auch bei den ersten Diensten von Galileo für den offenen Dienst ("Open Service", OS), dem öffentlichen regulierten Dienst ("Public Regulated Service", PRS) und dem Such- und Rettungsdienst ("Search and Rescue Support Service", SAR), der zum weltweiten System COSPAS-SARSAT beitragen soll; NIMMT ZUR KENNTNIS, dass die EGNOS-Dienste für die Endnutzer in Europa mit einem hohen Maß an Stabilität und Leistungsfähigkeit bereitgestellt werden;
2. UNTERSTREICHT, dass die europäischen Satellitennavigationssysteme für die Unabhängigkeit der Union in Bezug auf die satellitengestützten Navigations-, Ortungs- und Zeitgebungsdienste von strategischer Bedeutung sind, wobei ihm BEWUSST IST, dass die Interoperabilität mit anderen GNSS aufrechterhalten werden muss;
3. BETONT, dass Galileo und EGNOS nutzerorientierte zivile Programme unter ziviler Leitung und Kontrolle bleiben sollten;
4. BETONT, dass es sich bei Galileo und EGNOS um Schlüsseltechnologien handelt, die eine solide Grundlage für die Entwicklung eines starken und innovativen nachgelagerten Anwendungsmarktes in der EU bieten und einen wichtigen Beitrag zum sozioökonomischen Wachstum leisten, wobei mit ihnen gleichzeitig globalen politischen Herausforderungen begegnet wird;

⁸ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 1–24.

Maximierung der sozioökonomischen Nutzeffekte

5. HEBT HERVOR, dass die weit verbreitete Nutzung des Galileo-Signals wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung eines starken nachgelagerten Marktes für weltraumgestützte Anwendungen und Dienste ist, und UNTERSTREICHT, dass geeignete Maßnahmen – gegebenenfalls auch ordnungspolitischer Art – ergriffen werden sollten, damit die uneingeschränkte Kompatibilität mit Galileo und EGNOS bei in der EU verkauften Geräten zum Standard wird und Anreize für die Einführung von mit Galileo und EGNOS kompatiblen Geräten auf dem Weltmarkt gesetzt werden;
6. ERSUCHT die Kommission, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, der GSA und Nutzergemeinschaften eine umfassende Sensibilisierungskampagne sowie Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten zu entwickeln und durchzuführen, die sich sowohl an Weltraumnutzer als auch an Nichtweltraumnutzer richten, und Maßnahmen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen, dem GNSS nachgelagerten Industrie zu prüfen, damit die Satellitennavigationsdienste maximal genutzt und ihre Vorteile voll ausgeschöpft werden;
7. RUFT die Kommission AUF, bei der Förderung der Nutzung von Satellitennavigationssystemen mögliche Synergien zwischen Galileo und EGNOS und anderen EU-Programmen zu prüfen und die Nachfrage nach gewerblichen Anwendungen und Diensten anzukurbeln, im Falle integrierter Anwendungen insbesondere mit Copernicus;
8. UNTERSTÜTZT die Kommission in ihrem Vorhaben, in Bezug auf die Kompatibilität und Interoperabilität der Systeme weiter mit internationalen Partnern zusammenzuarbeiten und auf aufstrebenden Märkten, wie Asien und Südamerika, für die Nutzung von Galileo-Diensten und -Anwendungen zu werben; HEBT HERVOR, dass die Einführung und Nutzung der EGNOS-Technologien und -Dienste außerhalb der EU, insbesondere in Afrika, unterstützt werden muss; UNTERSTREICHT, dass eine Ausweitung des von EGNOS erfassten geografischen Bereichs über das Hoheitsgebiet der EU hinaus nicht aus dem EU-Haushalt für Galileo und EGNOS bestritten werden sollte und die Verwirklichung der Programmziele innerhalb der EU nicht gefährden darf;

Umsetzung und Weiterentwicklung der Programme

9. ERKENNT AN, dass beim Aufbau der Galileo-Weltrauminfrastruktur beträchtliche Fortschritte erzielt worden sind, und ruft dazu auf, die verbleibenden Satelliten fristgerecht fertigzustellen und zu starten und dabei vorrangig auf europäische Trägerraketen zurückzugreifen;
10. HEBT HERVOR, dass die Cybersicherheit bei Galileo sichergestellt werden muss, damit auf Cyber-Bedrohungen ausreichend reagiert und eine entsprechende Vorsorge getroffen werden kann, wobei dies allerdings im Rahmen der verfügbaren Ressourcen für diese Priorität geschehen muss; ERWARTET, dass die Sicherheit der Galileo-Infrastruktur einschließlich des Bodensegments, weiter verbessert wird;
11. BETONT, dass es gilt, die nächste Generation der Infrastrukturen und Dienste von Galileo und EGNOS vorzubereiten, da sich der Bedarf der Nutzer im öffentlichen wie im privaten Sektor rasch wandelt, wobei möglichst viele neue Anwendungen entwickelt werden sollten, ohne die Kontinuität der operativen Dienste der Programme zu gefährden und ohne dem nächsten MFR vorzugreifen;

Lenkung

12. NIMMT KENNTNIS von den Fortschritten bei der Umsetzung des in der GNSS-Verordnung festgelegten Lenkungsmodells und BEGRÜSST, dass die öffentliche Lenkung der Programme für einen reibungslosen Übergang von der Errichtungs- zur Betriebsphase des Programms Galileo gesorgt hat; HEBT HERVOR, dass im Zuge der Durchführung der operativen Phase der Programme eine weitere Optimierung, auch der Betriebs- und Verwaltungskosten, erreicht werden muss;

13. VERWEIST NACHDRÜCKLICH auf die Expertise der GSA; UNTERSTREICHT, dass es für eine weitere Optimierung des 2014 eingeführten Lenkungsmodells und für die Bewältigung der mit der operativen Phase des Galileo-Programms einhergehenden Herausforderungen unerlässlich ist, dass der GSA die volle Verantwortung für die mit der Programmverwaltung und den Tätigkeiten von Galileo und EGNOS verbundenen Aufgaben übertragen wird, was die Unabhängigkeit der Sicherheitsakkreditierung einschließt, und FORDERT, dass hierfür Regulierungsmaßnahmen getroffen und angemessene finanzielle Mittel bereitgestellt werden, wobei insbesondere auf Dauer gewährleistet sein muss, dass die Agentur über ihren Verantwortlichkeiten entsprechende personelle Ressourcen verfügt;
14. UNTERSTREICHT, dass das Ziel in erster Linie darin besteht, im Hinblick auf die rechtzeitige Bereitstellung des PRS und die laufenden Verhandlungen mit Drittstaaten über ihren Zugang zum PRS Programmstabilität, Rechtssicherheit und die Glaubwürdigkeit der Union zu wahren; UNTERSTREICHT, dass die Lenkung der Programme Galileo und EGNOS in Bezug auf die Sicherheit einschließlich des Regelungsrahmens und der Standards für den PRS im Einklang mit Artikel 13 des Beschlusses Nr. 1104/2011/EU und mit Artikel 18 des delegierten Beschlusses der Kommission zur Ergänzung des Beschlusses Nr. 1104/2011/EU unter uneingeschränkter Beachtung der vorgenannten Ziele im Rahmen eines strukturierten Prozesses optimiert werden muss, damit sie stets auf die sich verändernde Sicherheitslage abgestimmt ist; HEBT HERVOR, dass die Rollen und Verantwortlichkeiten der mit der Erfüllung und Überprüfung der Sicherheitsanforderungen beauftragten Stellen weiter präzisiert werden müssen und dass die Unabhängigkeit des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung sichergestellt sein muss;
15. BEKRÄFTIGT, dass er es befürwortet, wenn sich die Kommission und die Mitgliedstaaten gegebenenfalls weiterhin auf die technische Expertise der ESA sowie der nationalen Raumfahrtagenturen und anderen für die Raumfahrt zuständigen nationalen Einrichtungen in Europa stützen;

Fazit

16. BEKRÄFTIGT, dass sich die Union verpflichtet hat, dafür zu sorgen, dass Galileo bis 2020 in vollem Umfang betriebsbereit ist;
17. BETONT NACHDRÜCKLICH, wie wichtig Galileo und EGNOS sind, denn sie garantieren die strategische Autonomie Europas auf dem Gebiet der Satellitennavigation und fördern gleichzeitig einen weltweit wettbewerbsfähigen europäischen Raumfahrtsektor und eröffnen Geschäftsmöglichkeiten für die nachgelagerte Industrie in Europa; RUFT die Kommission AUF, sich bei Schlüsseltechnologien für die Weltraum- und Bodeninfrastruktur von Galileo für Unabhängigkeit einzusetzen;
18. BEKRÄFTIGT, dass die Kontinuität der Infrastruktur und die Nachhaltigkeit der Dienste für den langfristigen Erfolg von Galileo und EGNOS von entscheidender Bedeutung sein werden; BETONT, dass angemessene Ressourcen bereitgestellt werden müssen, um das Potenzial dieser Programme in vollem Umfang auszuschöpfen und ein positives und berechenbares Investitionsklima im nachgelagerten Sektor zu schaffen, wobei dem nächsten MFR nicht vorgegriffen werden darf;
19. EMPFIEHLT der GSA, in enger Zusammenarbeit mit der Kommission, die Werbung für die Dienste von Galileo und EGNOS und deren Vermarktung zu beschleunigen, indem sie möglichst viele Möglichkeiten für die nachgelagerte kommerzielle Nutzung eröffnet und sicherstellt, dass diese Dienste besser in andere Dienste integriert werden, und zwar auch, aber nicht ausschließlich in Finanzdienste, intelligente Verkehrssysteme und herkömmliche Navigationssysteme;
20. BEKRÄFTIGT, dass unbedingt alle Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten in Europa in vollem Umfang mit EGNOS-Diensten abgedeckt werden müssen, und FORDERT in diesem Zusammenhang die Kommission NACHDRÜCKLICH AUF, dafür zu sorgen, dass alle Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten so bald wie möglich, spätestens jedoch 2025 lückenlos mit EGNOS-Diensten abgedeckt sind; UNTERSTREICHT, dass der EGNOS-Dienst "Safety of Life" die ICAO-Anforderungen uneingeschränkt erfüllen muss; RUFT dazu AUF, hierfür ausreichende finanzielle Mittel bereitzustellen;

21. UNTERSTREICHT, dass die operative Phase der Programme mit Herausforderungen verbunden ist und dass die Lenkungsstrukturen schrittweise geändert werden müssen, um eine effiziente Programmverwaltung zu gewährleisten und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass die Entscheidungsprozesse rascher und transparenter werden; RUFT dazu AUF, die Rollen und Verantwortlichkeiten der einschlägigen Akteure genauer zu definieren;
 22. RUFT dazu AUF, die Programme angemessen weiterzuentwickeln und dabei den neuen, sich abzeichnenden Herausforderungen, auch den Herausforderungen in Bezug auf die Sicherheit, Rechnung zu tragen, gleichzeitig aber der Stabilität und Zuverlässigkeit des Systems Vorrang einzuräumen;
 23. BETONT, dass es notwendig ist, über die Durchführung der Programme regelmäßig Bericht zu erstatten und die betreffenden Leitlinien erforderlichenfalls in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten zu überarbeiten, um sie an die sich rasch verändernden Rahmenbedingungen und die sich wandelnden Bedürfnisse der Nutzer anzupassen.
-